

3. Preisänderungsbestimmungen

Die Preise nach Ziff. 2 ändern sich unter Berücksichtigung der Kostenentwicklung bei Erzeugung, Bezug, Transport und Bereitstellung der Wärme und der Verhältnisse auf dem Wärmemarkt gemäß den nachstehenden Preisänderungsklauseln.

- 3.1 Der Mengenpreis (MP) ist an die Entwicklung des Erdgaspreises (G) der EnBW Gas GmbH wie folgt gebunden:

$$MP = MP_0 \cdot \frac{G}{G_0}$$

- 3.2 Für den Grundpreis (GP) gilt die folgende, an den Lohn (L) gebundene Formel:

$$GP = GP_0 \cdot \frac{L}{L_0}$$

- 3.3 Die in den Formeln genannten Kurzbezeichnungen bedeuten:

- Werte mit dem Index Null (MP_0 , GP_0 , G_0 usw.) sind die unveränderlichen Basiswerte der Preise (vgl. Ziff. 2) bzw. der Preisführungsgrößen (vgl. Ziff. 4) für das Basisjahr 1992.
- Werte ohne Index (MP, GP, G usw.) sind sowohl die zur Anwendung der Preisänderungsklauseln einzusetzenden maßgeblichen aktuellen Führungsgrößen (G, L, vgl. Ziff. 4) als auch die sich danach errechnenden neuen Wärmepreise (MP, GP, vgl. jeweiliges Preisblatt).

4. Preisführungsgrößen und -basiswerte

Die Preisführungsgrößen und -basiswerte sind im Einzelnen wie folgt festgelegt:

- 4.1 G = Gasarbeitspreis, einschließlich Verbrauchssteuern sowie weiteren mengenbezogener Angaben und Belastungen, wie mit dem Vorlieferanten für den Einsatz im Wärmezentrum vereinbart

G_0 = 1,86110 Cent/kW, Basiswert zum Stand 01.04.1992

4.2 L = klauselwirksamer Lohnindex

Es gilt das Monatsentgelt im öffentlichen Dienst, dass sich für einen Beschäftigten der Entgeltgruppe 5, Stufe 4, verheiratet, mit 1 Kind, 35 Jahre alt, nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) ergibt. Jährliche Leistungen werden anteilig dem Monatsentgelt hinzugerechnet.

Künftige zusätzliche oder entfallende Leistungen (einschl. der Arbeits- und Urlaubszeit), die gleichmäßig für alle Arbeitnehmer dieser Entgeltgruppe aufgrund tarifvertraglicher oder gesetzlicher Vorschriften erbracht werden, finden Berücksichtigung.

Bei einer etwaigen Änderung oder bei einem etwaigen Wegfall der vorstehend genannten tarifvertraglichen Vereinbarungen tritt an die Stelle des vereinbarten Entgelts das an einen Arbeitnehmer der genannten Entgeltgruppe unter entsprechender Eingruppierung und Einstufung dann zu zahlende Entgelt.

Lo = 1.832,13776 EUR/Monat, Basiswert zum Stand 01.05.1992

5. Anwendung der Preisänderungsklauseln

5.1 Die Entwicklung der Wärmeentgelte wird vierteljährlich vor Beginn der Monate Januar, April, Juli oder Oktober eines jeden Jahres überprüft; der neue Preis wird ggf. in einem neuen Preisblatt festgelegt (Anlage 2 zum Wärmelieferungsvertrag).

5.2 Die einzelnen Rechenschritte werden mit einer Genauigkeit von vier Dezimalstellen (5. Stelle auf-/abgerundet; 5/4-Regel) durchgeführt.

Die auf diese Weise errechneten neuen Wärmepreise (MP, GP) werden jeweils auf 0,01 EUR gerundet.

5.3 Das neue Preisblatt werden die Stadtwerke dem Kunden möglichst vor dem folgenden Preisänderungstermin zusenden.

6. Verbrauchserfassung

Die Verbrauchserfassung erfolgt durch monatliches Ablesen der Messeinrichtungen. Die monatliche Ablesung ist frühestens zwei Werktage vor oder spätestens drei Werktage nach dem jeweiligen Monatsersten durchzuführen. Die Ablesedaten sind den Stadtwerken schriftlich (Stadtwerke Korntal-Münchingen, Saalplatz 4, 70825 Korntal-Münchingen) oder elektronisch (stadtwerke@korntal-muenchingen.de) mitzuteilen.

7. Preisänderungen

Etwaige Änderungen der Wärmeentgelte werden jeweils zum Monatsersten der Monate Januar, April, Juli oder Oktober wirksam.

Schöpfen die Stadtwerke die Preisänderungsklauseln nicht oder nur teilweise aus, sind sie berechtigt, die Nicht- bzw. Teilausschöpfung ganz oder teilweise nachzuholen und entsprechend höhere Preise von dem der Mitteilung über die Nachholung folgenden Preisänderungstermin an zu berechnen.

8. Zusätzliche Regelungen

- 8.1 Sollten die der Preisanpassung zugrunde liegenden Führungsgrößen als Maßstab ungeeignet werden oder nicht mehr feststellbar sein, so sind die Stadtwerke verpflichtet, eine im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichwertige Regelung als Anpassung vorzunehmen.
- 8.2 Ändern sich die Art der eingesetzten Brennstoffe, das Verhältnis der Brennstoffe zueinander oder die Verhältnisse auf dem Wärmemarkt wesentlich oder geben die Preisänderungsklauseln die tatsächliche Kostenentwicklung und die Verhältnisse auf dem Wärmemarkt offensichtlich nicht mehr zutreffend wieder, so können die Stadtwerke die Faktoren und Führungsgrößen der Preisänderungsklauseln den neuen Verhältnissen anpassen.